

Gewährleistungsvereinbarung bei Implantatversorgungen

Patient:

DDr. Gerald Jahl

Maßgaben für eine Gewährleistung:

Voraussetzungen:

- ortstständiger Knochen (kein Knochenaufbau)
- eingebrachte Länge des Implantats mindestens 10mm,
- bei festem Zahnersatz (z.B. Einzelkrone): Verhältnis Länge Krone+Aufbau zu Implantatlänge nicht größer als 1:1 (d.h. keine übermäßigen Hebelkräfte)
- keine medizinischen oder lokalen Gründe, die gegen eine Implantatbehandlung sprechen,
- mindestens 2malige Kontrolle beim behandelnden Zahnarzt bzw. vorgeschriebene Kontrollen und 2malige professionelle Zahnreinigung pro Jahr.

Die Mindestgewährleistung umfasst dann bei Verlust (oder sicher abzusehenden Verlusts) eines Implantats innerhalb von 2 Jahren:

- Honorarfreie Nachimplantation oder
- eine Alternativversorgung mit Anrechnung des Honorars für die Implantatversorgung oder
- Erstattung oder keine Neuberechnung der Materialkosten bei Wiederversorgung soweit diese von Dritten (Labor oder Herstellern) erstattet werden.

Für die Implantatversorgungen an folgenden Positionen wird eine Gewährleistung nach den o.g. Maßgaben vereinbart: ja nein

Begründung/Bemerkungen:

Ort, Datum

Patient

Behandler

Es sind Situationen denkbar, wo eine eindeutige Umsetzung der Gewährleistungsvereinbarung schwierig sein könnte. In solchen Fällen sollte von Patient und Behandler versucht werden, sich entsprechend dem Sinn dieser Vereinbarung zu einigen.